

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 323/2004

Sitzung vom 10. November 2004

1691. Anfrage (Einbürgerungsgebühren)

Kantonsrat Bruno Walliser, Volketswil, hat am 23. August 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Nach § 44 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung wird der Bezug der Gebühren wie folgt geregelt:

«Die Gebühren werden mit dem Bürgerrechtsentscheid festgesetzt. Es kann verlangt werden, dass der ungefähre Betrag vor dem Entscheid hinterlegt wird. Andernfalls wird der Bewerberin / dem Bewerber nach dem gutheissenden Entscheid eine kurze Frist zur Zahlung angesetzt, unter der Androhung, dass der Entscheid bei Säumnis dahinfalle.»

In diesem Zusammenhang wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie wird auf kantonaler Stufe vorgegangen, wenn eine Bewerberin / ein Bewerber seine Einbürgerungsgebühren nicht innert der angesetzten kurzen Frist bezahlt?
2. Wie lange wird abgewartet, bis ein Einbürgerungsgesuch abgeschlossen wird?
3. Wie weit geht das kantonale Mitspracherecht, wenn auf kommunaler Ebene ein Gesuch wegen Nichtbezahlung der Einbürgerungsgebühren abgesetzt wird?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bruno Walliser, Volketswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber, welche die kantonale Einbürgerungsgebühr nicht innert dreissig Tagen nach Rechnungstellung bezahlen, werden durch das elektronische Fakturierungssystem des Gemeindeamtes ermittelt und durch den zuständigen Sachbearbeiter bzw. die zuständige Sachbearbeiterin der Abteilung Einbürgerungen schriftlich gemahnt. Im Mahnschreiben wird eine umgehende Bezahlung der kantonalen Einbürgerungsgebühr verlangt.

Auf schriftlich und begründet eingereichte Gesuche um Erstreckung der Zahlungsfrist wird in der Regel eingetreten. Sie kann gemäss langjähriger Praxis für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten erstreckt und in ausgewiesenen Ausnahmefällen bis längstens sechs Monaten verlängert werden.

Zu Frage 2:

Wird innert dreier Wochen nach Versand der ersten Mahnung kein Zahlungseingang festgestellt, ergeht eine zweite Mahnung per Einschreibebrief. Darin wird die säumige Person ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei fortdauernder Nichtbezahlung der kantonalen Einbürgerungsgebühr die Voraussetzungen zum Erlass der bei Verfahrensabschluss erforderliche Verfügung über die Feststellung der Rechtskraft der Kantons- und Gemeindebürgerrechtserteilung nicht gegeben sind und die Abschreibung des Verfahrens angedroht. Bleiben die Gebühren unbezahlt, wird eine letzte, dritte Mahnung versandt und nach einer weiteren Woche das Einbürgerungsverfahren abgeschrieben, wenn keine Zahlung eingeht.

In der Praxis des Gemeindeamtes kommen derartige Abschreibungen äusserst selten vor. Anhaltende Zahlungsunfähigkeit oder offensichtlicher Zahlungsunwillen führen in aller Regel zu einem vorherigen Gesuchsrückzug.

Zu Frage 3:

Bei der Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen und der Entscheidung auf kommunaler Ebene handeln die Gemeinden im Rahmen der vorgegebenen Rechtsordnung autonom. Für die Einforderung der kommunalen Einbürgerungsgebühr und die Abwicklung des zugehörigen Mahnwesens sind ausschliesslich die Gemeinden zuständig. Ein Mitspracherecht der kantonalen Stellen besteht nicht.

Kommunale Umstände können jedoch die kantonale Behörde am Erlass der verfahrensabschliessenden Rechtskraftfeststellung hindern. Gemäss den Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung setzt diese die vollständige Zahlung der Einbürgerungsgebühren von Kanton und Gemeinde und damit einhergehend das Bestehen gültiger Entscheide aller am Verfahren beteiligter Instanzen voraus.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi